Amtsblatt zur Lemberger Zeitung. | Dziennik urzędowy do Gazety Lwowskiej.

23. November 1859. **Nro 267.** 23. Listopada 1859.

(2176) **Kundmachung.** (1)

Nro. 871 - Civ. Vom k. k. Bezirksamte in Ustrzyki dolne als Gerichte wird der Inhaber der zu Gunsten des Mechel Reischer aus Anlaß der Pachtung der Fleisch-Verzehrungssteuer im Ustrzyki dolner Pachtbezirke von der Sanoker k. k. Sammlungskasse am 25. August 1855 sub Journ.-Art. 89 ausgestellten und verlustig gewordenen Vadial-Quittung über den Betrag von 50 fl. KM. aufgefordert, diese Quittung binnen drei Monaten hiergerichts vorzuweisen, widrigens dieselbe nach Verlauf des Termins für null und nichtig erklärt werden wird.

Ustrzyki dolne, am 28. September 1859.

(2171) **Edikt.** (1)

Nro. 1847. Vom Jaroslauer k. k. Bezirksamte als Gericht wird über Ansuchen des Saul Rabe und einwilligenden Erklärung der k. k. Finanz-Prokuratur allen denjenigen, welche den von der Przemysler k. k. Sammlungskasse über einen dem Saul Rabe von der Vergütung für durch ihn gelieferte Requisiten an die k. k. Bezirksämter zurückgehaltenen Betrag pr. 155 fl. 52 kr. KM. ausgefertigten, und in Verlust gerathenen Depositenschein ddto. 24. Februar 1857 Caal.-Depositen-Jour. Empf.-Art. 2181-88½ in Händen haben dürften, bekannt gemacht, und hiemit aufgetragen, daß sie gedachten Depositenschein binnen einem Jahre hiergerichts um so gewisser vorbringen sollen, als nach Verlauf dieser Frist derselbe für nichtig erklärt, und der Aussteller darauf keine Rede und Antwort zu geben verbunden sein wird.

Jaroslau, am 30. Dezember 1858.

(2173) **Konkurs-Ausschreibung.** (1)

Nro. 913. Bei dem Tarnopoler k. k. Kreisgerichte ist eine Kreisgerichtsrathsstelle mit dem Gehalte jährlicher 1470 fl. ö.W., und im Falle der graduellen Vorrückung mit dem Gehalte jahrlicher 1260 fl. ö. W. zu besetzen.

Bewerber hierum haben ihre nach Vorschrift der Geschäftsordnung vom 3. Mai 1853 Zahl 81 R. G. B. belegten Gesuche binnen vier Wochen nach der dritten Einschaltung dieses Aufrufes in die Lemberger Landes-Zeitung an das Tarnopoler k. k. Kreisgerichts-Präsidium gelangen zu machen.

Vom k. k. Kreisgerichts-Präsidium.

Tarnopol, am 19. November 1859.

(2177) **Konkurs-Ausschreibung.** (1)

Nro. 299. Zur provisorischen Besetzung der bei diesem Magistrate in Erledigung gekommenen, mit dem Gehalte jährlicher 525 fl. ö. W. und dem Vorrückungsrechte in den Gehalt von 630 fl. ö. W. verbundenen Rathsaktuarsstelle, dann zur Besetzung einer erledigten mit dem Adjutum von 315 fl. ö. W. verbundenen Konzeptepraktikantenstelle wird der Konkurs bis Ende Dezember d. J. ausgeschrieben.

Bewerber um diese Dienstposten haben ihre dokumentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, der zurückgelegten juridischen Studien, der bestandenen theoretischen und allenfalls auch praktischen Staatsprüfung oder der Nachsicht der Ersteren, ferner unter Nachweisung der Kenntniß der deutschen und polnischen Sprache im Wege ihrer vorgesetzten Behörde innerhalb der Konkursfrist bei diesem Magistrate einzubringen und anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit Beamten dieses Magistrats verwandt oder verschwägert sind.

Vom Magistrats-Präsidio der k. Hauptstadt.

Krakau, am 16. November 1859.

(2165) **Kundmachung.** (2)

Nro. 18014. Zur provisorischen Besetzung der für den Magistrat in Oświęcim, Wadowicer Kreises, systemisirten Dienstesstelle eines Stadtkassiers, womit eine Besoldung von 315 fl. ö. W. und die Verpflichtung zum Erlage einer dem Gehalte gleichkommenden Dienstkauzion verbunden ist, wird hiemit der Konkurs ausgeschrieben.

Bewerber um diese Dienstesstelle haben bis zum 10. Dezember 1859 ihre gehörig belegten Gesuche bei dem Oświęcimer Stadtmagistrate, und zwar wenn sie bereits in einem öffentlichen Dienste stehen, mittelst ihrer vorgesetzten Behörde, sonst aber mittelst jenes k. k. Bezirksamtes, in dessen Bezirke sie wohnen, einzureichen, und sich über Folgendes auszuweisen:

a) über das Alter, den Geburtsort, den Stand und die Religion;
b) über die Befähigung für den Kassadienst, so wie über die zurückgelegten Studien, wobei bemerkt wird, daß jene den Vorzug erhalten, welche die Komptabilitätswissenschaft gehörig und die Prüfung aus derselben gut bestanden haben;
c) über die Kenntniß der deutschen und polnischen Sprache,
d) über das untadelhafte moralische Betragen, die Verwendung und die bisherige Dienstleistung und zwar so, daß darin keine Periode übergangen werde, endlich
e) haben dieselben anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit den übrigen Beamten des Oświęcimer Stadtmagistrats verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. Landesregierung.

Krakau, am 10. November 1859.

(2166) **Edikt.** (2)

Nro. 9768. Vom Stanislawower k. k. Kreisgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß in der Exekuzionsangelegenheit der Eheleute Leon und Maria Bagiaskie wider Henriette Przyjemska zur Hereinbringung der ersiegten Wechselforderung von 2000 fl. KM. sammt 6% Zinsen vom 7. März 1859, Gerichtskosten von 5 fl. 62 kr. ö. W. und den gegenwärtigen Exekuzionskosten von 12 fl. 18 kr. ö. W. die exekutive Feilbiethung der im Lastenstande der Güter Isaków dom. 378. pag. 440. n. 31. on. ursprünglich zu Gunsten der Frau Henriette Przyjemska und gegenwärtig dom. 378. pag. 448. n. 42. on. zu Gunsten der Frau Pauline Wolańska gebornen Dzierzkowska versicherten, aus dem größeren Betrage pr. 4000 holl. Dukaten herrührenden Summe pr. 1650 holl. Dukaten sammt Interessen bewilligt, welche unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1) Zur exekutiven Feilbiethung der im Lastenstande der Güter Isaków dom. 378. pag. 440. n. 31. on. urspr.glich zu Gunsten der Frau Henriette Przyjemska und gegenwärtig dom. 378. pag. 448. n. 42. on. zu Gunsten der Fr. Pauline Wolańska gebornen Dzirzskowska versicherten, aus dem größeren Betrage pr. 4000 holl. Dukaten herrührenden Summe pr. 1650 holl. sammt Interessen zur Befriedigung der durch Leon Bagiński ersiegten Wechselsumme pr. 2000 fl. KM. s. N. G. werden zwei Termine und zwar auf den 21. Dezember 1859 und 25. Jänner 1860 immer um 10 Uhr Vormittags bestimmt.

2) Als Werth dieser feilzubiethenden Forderung pr. 1650 holl. Dukaten wird der nach dem Kourse der Lemberger Zeitung vom Heutigen ermittelte Betrag von 5 fl. 63 kr. ö. W. pr. Dukaten, somit zusammen der Betrag von 9289 fl. 50 kr. ö. W. angenommen und festgesetzt, daß, wenn diese Forderung beim ersten Termine nicht um oder über diesen Werth an Mann gebracht wird, beim zweiten Termine um was immer für einen Preis hintangegeben wird.

3) Jeder Kauflustige ist gehalten vor Beginn der Feilbiethung das 10% Vadium im Betrage von 165 holl. Dukaten oder 928 fl. 95 kr. ö. W. zu Handen der Lizitazions-Kommission baar oder in galiz. Sparkassabücheln zu erlegen, welches Vadium dem Ersteher in den Kaufpreis eingerechnet, hingegen den übrigen Lizitanten sogleich rückgestellt werden wird. Falls Leon Bagiński diese Forderung erstehen sollte, so wird derselbe vom Erlage dieses Vadiums befreit sein.

4) Der Ersteher ist gehalten den Kaufpreis binnen 30 Tagen nach Zustellung des den Lizitazionsakt zur gerichtlichen Wissenschaft nehmenden Bescheides den ganzen Kaufpreis mit Einrechnung des erlegten Vadiums gerichtlich zu erlegen, wo auf demselben das Eigenthumsdekret ausgefertigt, derselbe auf eigene Kosten als Eigenthümer dieser Forderung intabulirt, die Lasten von derselben gelöscht und auf den Kaufpreis übertragen werden.

5) Dem Ersteher wird freigestellt, die exequirte Forderung des Herrn Leon Bagiński pr. 2000 fl. KM. s. N. G. außergerichtlich zu berichtigen, und den gezahlten Betrag gegen Beibringung der Quittung des Leon Bagiński und Nachweisung des Eigenthums und Lastenfreiheit vom Kaufpreise abzuziehen.

6) Sollte der Ersteher welcher immer Bedingung nicht gehörig entsprechen so wird auf dessen Gefahr und Kosten die obige Summe im einzigen Termine, um welchen immer Preis hintangegeben werden.

Schlüßlich wird dem, dem Wohnorte nach unbekannten Hypothekargläubiger Herrn Friedrich Freiherr v. Szaffalicki hiemit bekannt gegeben, daß zur Wahrung seiner Rechte in dieser Feilbiethungsangelegenheit Herr Landes-Advokat Dr. Skwarczyński mit Substituirung des Herrn Landes-Advokaten Dr. Minasiewicz zum Kurator bestellt wurde.

Nach dem Rathschluße des k. k. Kreisgerichts.

Sanisławów, am 11. Oktober 1859.

(2167) **Konkurs-Kundmachung.** (2)

Nr. 18305. Bei der Sammlungskasse in Tarnopol ist eine Amtsdienerstelle mit dem Gehalte jährlicher 262 fl. 50 kr. österr. Währ. zu besetzen.

Die Bewerbungsgesuche sind bis Ende Dezember 1859 bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direkzion in Tarnopol einzubringen.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direkzion.

Tarnopol, am 3. November 1859.

(2174) **Edikt.** (2)

Nro. 10954. Vom Czernowitzer k. k. Landesgerichte werden in Folge Ansuchens des Demeter und der Nastasia Perzul als Bezugsberechtigten des in der Bukowina liegenden Gutes Werboutz behufs der Zuweisung des mit dem Erlasse der Bukowinaer k. k. Grund-Entlastungs-Kommission vom 31. Oktober 1857 Z. 209 für das obige Gut bewilligten Vorschußes auf das Urbarial-Entschädigungs-Kapital pr. 2071 fl. et 594 fl. KM. Diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf dem genannten Gute zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 20. Jänner 1860 beim Czernowitzer k. k. Landesgerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) Die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes, Haus-Nr. des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;

b) den Betrag der angesprochenen Hypothekar-Forderung sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allfälligen Zinsen, in soweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapital genießen;

c) die bücherliche Beziehung der angemeldeten Post, und

d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichts hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme der gerichtlichen Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß Derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß diese stillschweigende Einwilligung in die Ueberweisung auf den obigen Entlastungs-Kapitals-Vorschuß auch für die noch zu ermittelnden Beträge des Entlastungs-Kapitals gelten würde, daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird.

Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittels gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne des §. 5 des k. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des k. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Czernowitz, am 8. Oktober 1859.

(2161) **Edikt.** (3)

Nr. 2261. Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte zu Obertyn wird hiemit bekannt gegeben, daß dem Herrn Valerian Liebel, ehemaligen Gutspächter von Woronow. eine durch das Obertyner k. k. Steueramt auf den Namen des Herrn Valerian Liebel lautende, am 30. Dezember 1858 Journ. Art. 7-265 ausgestellte Verzehrungssteuer-Depositen-Quittung über 585 fl. 90 kr. in österr. Währ. in Verlust gerathen sei.

Es wird daher Jedermann, in dessen Handen sich die gedachte Quittung befinden sollte, aufgefordert, dieselbe binnen Einem Jahre um so sicherer dem Gerichte zu erlegen, und seine etwaigen Ansprüche vorzubringen, als sonst dieselbe nach Verlauf dieser Frist für nichtig erklärt, und die Ansprüche nicht berücksichtiget werden würden.

K. k. Bezirksamt als Gericht.

Obertyn, am 23. September 1859.

Edykt.

Nr. 2261. C. k. urząd powiatowy jako sąd w Obertynie oznajmia niniejszem, że p. Walery Liebel, były dzierzawca w Woronowie, wniósł prosbe o amortyzacyę straconego kwitu, który mu przez c. k. urząd podatkowy w Obertynie na złożony tamże przez niego depozyt na podatek konsumcyjny w kwocie 585 zł. 90 kr. wal. austr pod dniem 30. grudnia 1858 J. A. 7-265 wydanym był.

Wzywa się tedy każdego, u któregoby się powyższy kwit znajdować mógł, by go w przeciągu roku do tutejszego sądu tem pewniej złożył, gdyż w przeciwnym razie po upływie tegoż terminu ten kwit jako nieważny uznanymby być musiał, i wszelkie późniéj w tej mierze wniesione pretensye uwzględnionemi by być niemogły.

Obertyn, dnia 23. września 1859.

(2164) **Konkurs.** (3)

Nro. 3352. Zur Besetzung der bei diesem k. k. Bezirksamte in Erledigung gekommenen Amtsdieners-Gehilfenstelle mit der Jahreslöhnung von 226 fl 80 kr. wird hiemit der Konkurs ausgeschrieben.

Da diese Dienststelle ausschließlich für ausgediente Militärs, welche bei dem h. General-Kommando in der Vormerkung sind, vorbehalten ist, so gilt die gegenwärtige Konkurs-Ausschreibung nur für jene Aspiranten, welche bereits im landesfürstlichen Dienste stehen oder im Quieszentenstande sich befinden, sich daher im Wege der Uebersetzung oder Eintheilung in die Aktivität um den erledigten Amtsdieners-Gehilfensposten bewerben wollen.

Die dießfälligen Gesuche sind unter Nachweisung des Alters, Standes, der Kenntnisse der deutschen und polnischen Schrift und Sprache, wie auch der bisherigen Dienstleistung, im Wege der vorgesetzten Behörde binnen 14 Tagen hieramts zu überreichen.

Vom k. k. Bezirksamte.

Gwoździec, am 15. November 1859.

(2163) **Kundmachung.** (3)

Nr. 4128. Vom Stanisławower k. k. städtisch-delegirten Bezirksgerichte als der Personalinstanz wird hiemit bekannt gemacht, daß Hr. Josef Tomaszewski die wider Norbert Mokrzycki wegen Zahlung von 402 fl. 30$^3/_{10}$ kr. KM. s. N. G. beim bestandenen Stanisławower Magistrate de praes. 19. Juni 1847 Z. 2180 anhängige Klage gegen dessen Erben Apoleon Mokrzycki und Franciska Mokrzycka mittelst Gesuches z. Z. 4128-1859 hiergerichts um Fortsetzung des Verfahrens gebeten.

Da nun der Aufenthaltsort der belangten Fr. Franciska Mokrzycka unbekannt ist, so hat das k. k. Bezirksgericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Herrn Dr. Skwarczyński mit Substituirung des Herrn Landes-Advokaten Dr. Julius Kolischer als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach die Mitbelangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Bezirksgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Stanisławow, am 19. Oktober 1859.

(2170) **Edikt.** (2)

Nro. 1490. Da der Aufenthalt des von seinem Zuständigkeitsorte Jagielnica abwesenden Feibisch Moller diesem Gerichte unbekannt ist, so wird der an denselben unterm Heutigen, zur Zahl 1490-Ger., wegen Intabulirung des Jacob Wolf Laxer als Eigenthümer der in Jagielnica sub CNro. 341-254 gelegenen, ihm gehörigen Realität erlassene Bescheid, dessen ad actum bestellten Kurator Israel Moller zugestellt und hievon der Abwesende mittelst gegenwärtigen Ediktes verständiget.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Czortków, am 9. November 1859.

(2156) **Kundmachung.** (3)

Nr. 47451. Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat im Einverständnisse mit dem k. k. Finanz-Ministerium bewilligt, daß der Mauthbezug von der bei Iskań, Sanoker Kreises über den San-Fluß bestehenden Privatüberfuhr von der 1. auf die 2. Tarifsklasse erhöht werde.

Von der k. k. galiz. Statthalterei.

Lemberg, den 13. November 1859.

Obwieszczenie.

Nr. 47451. Wysokie c. k. ministeryum spraw wewnętrznych pozwoliło w porozumieniu z c. k. ministeryum finansów podwyższyć myto, pobierane pod Iskaniem w obwodzie Sanockim za prywatny przewóz na Sanie z 1szej na 2gą klasę taryfy.

Z c. k. galic. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 13. listopada 1859.

(2179) **Edikt.** (1)

Nr. 3967. Vom k. k. Stryjer Bezirksgerichte wird mittelst gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht, es haben wider Juda Fefferbaum vel Pfefferbaum die Eheleute Rubin und Rosa Haupt, dann Marcus Schöps in Stryj wegen Anerkennung, daß die in der 4 Lastenpost der im Stryjer Ringplatze Nro. 63 gelegenen Realität zu Gunsten desselben intabulirte Summe von 65 fl. 15 kr. KM. durch Verjährung erloschen und zu extabuliren sei, unterm 7. Oktober 1859 Z. 3967 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung auf den 13. Februar 1860 Vormittags 9 Uhr bestimmt worden ist.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Bezirksgericht zu seiner Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Dzidowski mit Substituirung des Stryjer Bürgers Herrn Paul Peters als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen, und diesem Bezirksgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte.

Stryj, am 15. November 1859.

(2162) Kundmachung. (2)

Nro. 32734. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte in Zivilsachen wird hiemit bekannt gemacht, daß im Exekuzionswege des rechtskräftigen Urtheils des Lemberger k. k. Landrechtes vom 17. Februar 1846 Z. 5700 und nach bereits erwirkter Intabulazion zur Hereinbringung der mit Urtheil vom 17. Februar 1846 Z. 5700 dem Julian Romanowicz wider Aloisia Wolska zuerkannten, nun der Josefa Walicka gehörigen Summe von 1200 fl. KM. s. N. G., ferner der Forderungen derselben pr. 600 fl., 400 fl. und 500 fl. KM. s. N. G. die exekutive Feilbiethung der aus dem zwischen der Aloisia Wolska als Verkäuferin, und der Sofie 1. Ehe Podlewska, 2. Ehe Orłowska und 3. Nemethy geb. de Swiatopełk Zawadzka als Verkäuferin rücksichtlich der Güter Fitkow oder Chutkow am 30. Jänner 1844 geschlossenen Kaufvertrage der Aloisia Wolska oder nun ihren Erben und ihren Rechtsnehmern schuldigen, im Lastenstande der genannten Güter Dom. 163. p. 186. n. 38. on. einverleibten Kaufschillingsrestsumme von 16000 fl. KM. sammt 5% vom 1. Februar 1844 bis zur wirklichen Zahlung laufenden Zinsen und sonstigen Nebengebühren, ferner im Ausdehnungswege auch zur Befriedigung der von der Fr. Josefa Walicka gegen die Erben der Aloisia Wolska ersiegten Summe von 600 fl., 400 fl. und 500 fl. KM. s. N. G. bewilliget, und in einem einzigen, auf den 22. Dezember 1859, um 4 Uhr Nachmittags festgesetzten Termine unter nachstehenden Bedingungen veräußert wird:

1) Zum Ausrufspreise der feilzubiethenden Forderung wird der Nominalwerth derselben pr. 16000 fl. KM., oder 16800 fl. österr. Währ. angenommen.

2) Bei diesem Termine wird die Summe, falls kein Anboth um oder über den Ausrufspreis gemacht werden sollte, auch unter dem Ausrufspreise an den Meistbiethenden verkauft werden, auch in dem Falle, wenn auch nur ein Kauflustiger und dies die Exekuzionsführerin selbst sein sollte.

3) Jeder Kauflustige hat als Angeld 5% der feilzubiethenden Summe, d. i. 800 fl. KM., oder 840 fl. ö. W. als Vadium zu Handen der Lizitazions-Kommission im Baaren, in Pfandbriefen der galiz. ständ. Kreditanstalt, oder in Grundentlastungs-Obligazionen nach dem Lemberger Kurse am Tage der Feilbiethung sammt den noch nicht fälligen Kupons und Talons zu erlegen, welches Angeld des Bestbiethers nach beendeter Feilbiethung rückbehalten und in den Kaufpreis eingerechnet, den übrigen Kauflustigen aber zurückgestellt werden wird.

Von der Erlegung des Angeldes wird jedoch die Exekuzionsführerin Josefa Walicka befreit, wenn sie den, dem Angeld gleichkommenden Betrag auf ihren ersiegten Summen von 1200 fl., 600 fl., 400 fl. und 500 fl. KM. s. N. G. am ersten Satze als Angeld hypothekarisch versichert und sich vor der Lizitazions-Kommission hierüber ausweisen wird.

4) Da schon ohnehin die Zahlung des Kapitals der zu veräußernden Forderung von der Bewirkung der Löschung der diesfälligen Schulden und Lasten von den Gütern Fitkow oder Chutkow abhängig ist, so hat der Käufer die auf der zu veräußernden Forderung Instr. 556. p. 404. n. 1. on. hypothezirte Verpflichtung zur Bewirkung dieser Löschungen ohne jeden Abzug von dem angebothenen Kaufpreise, jedoch auch blos als dingliche Last der zu erstehenden Summe aus der Hypothek derselben ohne jede persönliche Verbindlichkeit hiefür zu übernehmen.

5) Der Käufer wird verpflichtet sein die auf der feilbiethenden Summe haftenden richtigen Hypothekarforderungen, in so weit sie in den angebothenen Kaufpreis fallen, zu übernehmen, wenn die Gläubiger die Zahlung vor der allenfalls vorgesehenen Aufkündigung nicht annehmen wollten.

6) Die feilzubiethende Forderung wird mit allen Rechten, wie sie bezüglich derselben der Aloisia Wolska zustanden, verkauft, jedoch ohne irgend eine Gewährleistung der Gerichtes für die Richtigkeit und Einbringkeit derselben.

7) Der Käufer wird verpflichtet sein, die Hälfte des Anboths binnen 30 Tagen, vom Tage der an ihn geschehenen Zustellung des Bescheides, womit die Feilbietbung zur Wissenschaft des Gerichtes genommen wurde, in Pfandbriefen der galizisch-ständischen Kreditsanstalt, oder in g. Grund-Entlastungs-Obligazionen nach ihrem letzten Kurse in der Lemberger Zeitung sammt den noch nicht fälligen Kupons gerichtlich zu erlegen, die andere Hälfte aber vom Tage der bestätigten Feilbiethung mit 5% zu verzinsen, und nach Rechtskräftigwerdung der Zahlungstabelle an die darauf gewiesenen Gläubiger binnen 30 Tagen zu bezahlen.

Von dem Erlage auf der ersten Kaufschillingshälfte ist jedoch die Exekuzionsführerin Fr. Josefa Walicka oder ihre etwaigen Rechtsnehmer, falls sie die feilzubiethende Forderung kaufen sollte, wie auch derjenige Meistbiethende befreit, welcher hiezu von ihr oder ihren Rechtsnehmern die Einwilligung erhält, und es der Fr. Josefa Walicka oder ihren Rechtsnehmern, oder demjenigen Meistbiethenden, dem sie hiezu die Einwilligung gibt, das Recht ertheilt, den entsprechenden Theil ihrer ersiegten Forderungen pr. 1200 fl., 600 fl., 400 fl. und 500 fl. KM. s. N. G., insofern sie nach der Maßgabe der landtäflichen Rangordnung durch den angebothenen Kaufpreis gedeckt sind, von dem Kaufpreise in Abrechnung zu bringen; die Fr. Josefa Walicka, oder derjenige Meistbiethende, dem sie zu dieser Einrechnung das Recht gibt, wird nur verpflichtet sein, binnen 30 Tagen, nachdem die Zahlungstabelle die Rechtskraft erlangt haben wird, den nach Inhalt der Zahlungstabelle hiedurch etwa nicht kompensirten Kaufpreis gerichtlich zu erlegen, oder an die angewiesenen Gläubiger zu bezahlen.

8) Zur Vorbeugung jeder Verzögerung ist jeder Meistbiether verpflichtet, sogleich im Lizitazions-Protokolle dem Gerichte einen im Gerichtsorte bestellten Advokaten und dessen Substituten zu benennen, an den der Bescheid für den Meistbiether über die Lizitazion und die nachfolgenden diesfälligen Bescheide zuzustellen sind, widrigens die Anschlagung des Bescheides für den Meistbiether am Gerichtsorte die Wirkung der an ihn geschehenen Zustellung haben soll.

9) Sobald der Meistbiethende nach der 7ten Bedingung den Kaufpreis erlegt haben wird, wird ihm das Eigenthumsdekret der erkauften Summe sammt allen Zinsen und sonstigen Rechten, so wie auch der auf Rechnung der besagten Summen oder ihrer Zinsen etwa gerichtlich erlegten Beträge ausgefertigt, und er auf seine Kosten als Eigenthümer der erkauften Summe sammt Zinsen und sonstigen Rechten einverleibt, und sämmtliche Hypothekarlasten, mit Ausnahme der durch den Käufer nach der 4ten und 5ten Bedingung zu übernehmenden, oder im Einverständnisse mit den betreffenden Gläubigern etwa übernommenen, sammt allen Bezugsposten von der erkauften Summe s. N. G. gelöscht und auf den Kaufpreis übertragen werden.

10) Sollte der Meistbiether der Bedingung 7 nicht genau nachgekommen sein, so wird auf Anlangen der Exekuzionsführerin oder eines anderen Hypothekargläubigers das erlegte Vadium zu Gunsten der Gläubiger für verfallen erklärt und auf Gefahr und Kosten des wortbrüchigen Käufers, die Relizitazion der erkauften Summe in einem einzigen Termine, in welchem dieselbe auch unter dem Nennwerthe, um welchen Preis immer hintangegeben wird, ausgeschrieben, und der Käufer überdies der Exekuzionsführerin und den anderen Hypothekargläubigern für die Kosten der Relizitazion und Verminderung des Kaufpreises und jeden sonstigen Schaden mit seinem ganzen Vermögen verantwortlich.

11) Ueber den Stand der feilzubietenden Summe können sich die Kauflustigen aus der Landtafel und dem h. g. Depositenamte die Kenntniß verschaffen.

Von dieser Veräußerung werden die Partheien und die Hypothekargläubiger, insbesondere die muthmaßlichen, dem Namen und Wohnorte nach unbekannten Erben der Klementine und Sabine Wolska durch den unter Einem bestellten Kurator Herrn Advokaten Hofmann mit Substituirung des Herrn Advokaten Malinowski, ferner die liegende Nachlaßmasse des Benjamin Griffel, oder seine, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben, Thekla Romanowicz, die unbekannten Aufenthalts lebenden Gläubiger, und im Falle ihres Ablebens, ihre, dem Namen und Wohnorte nach unbekannten Erben, als: Lasar Jekeles, Mecheze Czaczkes, N. Kallmann oder Kellmann, Isak Beritz, Adalbert Halecki, Esther Grünstein, dann alle jene Gläubiger, welche nach dem 10. Jänner l. J. mit irgend einem Rechte auf die feilzubiethende Summe an die Gewähr gelangen sollten, so wie alle Jene, welchen der gegenwärtige Bescheid aus was immer für einem Grunde nicht rechtzeitig zugestellt werden könnte, durch den bereits bestellten Kurator Herrn Advokaten Madejski mit Substituirung des Herrn Advokaten Maciejowski und durch dieses Edikt verständiget.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Lemberg, am 7. November 1859.

(2172) E d i k t. (2)

Nr. 1854. Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte wird dem im Königreiche Polen an einem unbekannten Orte sich aufhaltenden Saul Margulies mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider ihn Josef Lifschütz wegen Zahlung von 493 fl. 80 kr. österr. Währ. sub praes. 4. Mai 1859 Z. 1250 die Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagsatzung auf den 14. Dezember 1859 10 Uhr Vormittags zur mündlichen Verhandlung festgesetzt wurde.

Da der Aufenthaltsort des belangten Saul Margulies nicht bekannt ist, so hat das k. k. Bezirksgericht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Magistratsassessor Herrn Gustav Adolf Weiss als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen, und diesem Bezirksgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte.

Jaroslau, den 13. Oktober 1859.

(2158) E d i k t. (2)

Nr. 3407. Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte in Stryj wird bekannt gemacht, es sei am 22. Dezember 1858 Peter Willmutk ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben.

Da dem Gerichte der Aufenthalt seines Sohnes Wilhelm Willmuth unbekannt ist, so wird derselbe aufgefordert, sich binnen einem Jahre von dem unten angesetzten Tage bei diesem Gerichte zu melden, und die Erbserklärung anzubringen, widrigens die Verlassenschaft mit dem sich meldenden Erben und dem für ihn aufgestellten Kurator Landesgerichts-Advokaten Dr. Dzidowski abgehandelt werden würde.

Stryj, den 12. November 1859.

(2159) **Amortisirungs-Erklärung.** (2)

Nr. 655. Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte in Buczacz werden über Ansuchen der Reisel Friedmann auf Grund des Ediktes vom 26. Juli 1857 Z. 121 die der Grundherrschaft Potok und rücksichtlich der Fr. Reisel Friedmann gehörigen, angeblich in Verlust gerathenen Urkunden, und zwar: die mit Erlaß der k. k. Stanislauer Finanz-Bezirks-Direkzion vom 12. Februar 1851 Z. 1572 bestätigte Abfindung für den Monat Februar 1851 bezüglich der Branntweinbrennerei zu Potok, und die Quittung der k. k. Stanislauer Sammlungskasse zum Journ. Art. 32 über den in Verfolg der obgedachten Abfindung eingezahlten vollen Tarifsbetrag von 496 fl. für amortisirt erklärt.

K. k. Bezirksgericht.

Buczacz, am 31. Oktober 1859.

Anzeige-Blatt.

Doniesienia prywatne.

(2175)

Kundmachung.

Nr. 5380. Die k. k. priv. galiz. Carl Ludwig-Bahn beabsichtiget die nächst Dembica befindliche hölzerne Brücke über den Wisłoka-Fluß durch eine stabile Brücke mit Eisenkonstrukzion zu ersetzen und die Herstellung der sechs Mittel- und beiden Land-Pfeiler sammt Erd- und Neben-Arbeiten an den mindest biethenden Bauunternehmer im Offertwege zu vergeben.

Die betreffenden Herstellungen zerfallen in

1. Erdarbeiten	10.222 fl.	97 kr.
2. Pilotirung und Grundbau	12.101 fl.	71 kr.
3. Maurerarbeiten	9.503 fl.	76 kr.
4. Steinmetzarbeiten	55.967 fl.	20 kr.
Zusammen	87.795 fl.	64 kr.

Die Offerte müssen die Erklärung enthalten, daß der Offerent die Pläne und Baubedingnisse eingesehen, unterfertigt und wohl verstanden habe, ferner müssen die Nachlässe in Prozenten deutlich ausgedrückt und endlich muß die Befähigung des Offerenten zu solchen Bauführungen nachgewiesen werden.

Die derart verfaßten Offerte müssen bis 6. Dezember l. J. versiegelt, mit der Aufschrift „Anboth zur Herstellung der Wisłoka-Brücke" an die Zentral-Leitung der Carl Ludwig-Bahn in Wien eingesendet werden.

Dem Offerte ist ein Vadium von 4000 fl. österr. Währ. im Baaren oder in börsenmäßigen Effekten, nach dem Kurswerthe des vorhergehenden Tages berechnet, beizulegen.

Das Bauprojekt ist bei der Zentral-Leitung in Wien, Galvagnihof, 2. Stiege, 3. Stock einzusehen.

Wien, am 18. November 1859.

K. k. priv. galiz. Carl Ludwig-Bahn.

Obwieszczenie. (1)

Nr. 5380. C. k. uprzyw. galicyjska kolej „Karola Ludwika" zamierza zastąpić znajdujący się w pobliżu Dembicy most drewniany na rzece Wisłoce stałym mostem z konstrukcyą żelazną i zbudowanie tak sześciu środkowych jako też obudwu lądowych słupów z wszystkiemi robotami ziemnemi i innemi wypuścić w drodze ofertowej najmniej żądającemu przedsiębiercy budowli.

Odnośne roboty dzielą się:

1. Na roboty ziemne	10.222 zł.	97 c.
2. na pilotowanie i budowlę fundamentu	12.101 zł.	71 c.
3. na roboty mularskie	9.503 zł.	76 c.
4. na roboty kamieniarskie	55.967 zł.	20 c.
Razem	87.795 zł.	64 c.

Oferty muszą zawierać oświadczenie, że oferent przejrzał, podpisał i dobrze zrozumiał plany i warunki budowli; dalej opuszczenia w procentach muszą być dokładnie wyrażone, a nakoniec musi być wykazane uzdolnienie oferenta do przedsiębrania takich budowli.

Ułożone w ten sposób oferty muszą być opieczętowane i z napisem: „Oferta na zbudowanie mostu na Wisłoce", przesłane najdalej do 6. grudnia r. b. do centralnej dyrekcyi kolei Karola Ludwika w Wiedniu.

Do oferty ma być załączone wadyum 4000 zł. wal. austr. w gotówce albo też w papierach giełdowych, obliczonych podług kursu z dnia poprzedzającego.

Projekt budowli przejrzeć można w centralnej dyrekcyi w Wiedniu, Galvagnihof, 2. schody, 3. piętro.

Wiedeń, 18. listopada 1859.

C. k. uprzyw. galic. kolej „Karola Ludwika".